



**Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für  
Kraftfahrzeuge sowie von Fahrradabstellplätzen**

---

**Satzung  
über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen  
für Kraftfahrzeuge  
sowie von Fahrradabstellplätzen**

## **Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Fahrradabstellplätzen**

---

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 90), in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 Nrn. 2 und 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77), hat der Stadtrat am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Mainz, soweit nicht durch Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen getroffen werden. Die Satzung regelt die Anzahl, Größe und Beschaffenheit für Fahrradabstellplätze.

Sie enthält zudem Regelungen über die Zahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und eröffnet die Möglichkeit, die notwendigen Stellplätze aufgrund einer guten ÖPNV-Erschließung zu verringern.

### **§ 2 Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung**

(1) Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Soweit ein Zugangs- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist und es die Bedürfnisse des Verkehrs erfordern, sind Abstellplätze für Fahrräder herzustellen.

(2) Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlage zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.

(3) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Mehrbedarf) aufnehmen können.

(4) Es können Abweichungen zugelassen werden,

a. wenn die Herstellung von Stellplätzen/Fahradabstellplätzen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden kann.

b. wenn die Anforderungen an Stellplätze/Fahradabstellplätze in Schulen, Hochschulen, Heimen u. ä. nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können oder im Hinblick auf die Nutzergruppen ungeeignet sind.

(5) Abs. 2 gilt nicht, wenn Wohnraum in Gebäuden, deren Fertigstellung mindestens 2 Jahre zurückliegt, durch Wohnungsteilung, Änderung der Nutzung, Aufstocken oder durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen wird und die Herstellung von Stellplätzen und

## Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Fahrradabstellplätzen

---

Fahrradabstellplätzen auf dem Baugrundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

- (6) Stellplätze und Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

### § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der **Anlage 1** (Stellplatznormbedarf). Sie wird bei notwendigen Stellplätzen nach Maßgabe des § 4 verringert.

(2) Im Stellplatznormbedarf (**Anlage 1**) ist die Gesamtzahl der herzustellenden Stellplätze / Fahrradabstellplätze sowie die anteilig enthaltende Anzahl von Besucherfahrradabstellplätzen aufgeführt.

(3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der **Anlage 1** nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf.

(4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Fahrradabstellplätze nach dem größten **gleichzeitigen** Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung der Stellplätze / Fahrradabstellplätze dauerhaft sichergestellt ist.

(5) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist von dem Platzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Autobusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. Dies gilt auch für Pflegedienste.

(6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze Dezimalstellen, sind diese auf ganze Zahlen aufzurunden.

### § 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die nach der **Anlage 1** ermittelte Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatznormbedarf) wird vorbehaltlich Absatz 4 unter Berücksichtigung integrativer Lagen und der unterschiedlichen Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr (sog. ÖPNV-Bonus) wie folgt verringert:

1. in der Gebietszone I um 30 Prozent,
2. in der Gebietszone II um 20 Prozent.
3. in der Gebietszone III um 10 Prozent.

## Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Fahrradabstellplätzen

---

(2) § 3 Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst nach der prozentualen Verringerung gemäß § 4 Absatz 1 erfolgt.

(3) Eine Detailkarte (parzellenscharf) mit der unter Anwendung des ÖPNV-Bonus nach Absatz 1 erfolgten Einteilung des Stadtgebiets kann in der jeweils aktuellen Fassung unter <http://www.mainz.de/service/co-stadtplan.php> (Themenauswahl: PLANEN/BAUEN/WOHNEN Stellplatzbestimmungen) abgerufen werden bzw. im Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrswesen, Zitadelle Bau B zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

(4) Für Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen, automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen sowie Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung ist die Gebietszonenverringerung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

### § 5 Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Herstellung

(1) Sollen notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich (z.B. durch Baulast) zu sichern.

(2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von **maximal 300 m** Einzugsradius zum Stellplatz. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück **maximal 100 m Fußweg** betragen. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist.

(3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen grundsätzlich mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

### § 6 Beschaffenheit, Gestaltung und Zugänglichkeit von Fahrradabstellplätzen

(1) Fahrradabstellplätze gemäß § 3 (1) sind so herzustellen, dass sie entsprechend der vorgesehenen Nutzung gut zugänglich, ausreichend beleuchtet und von der öffentlichen Verkehrsfläche verkehrssicher zu erreichen sind. Sie müssen der Wohneinheit zugeordnet bzw. ohne Überquerung anderer Fahrradabstellplätze ungehindert erreichbar sein.

(2) Fahrradabstellplätze, die Wohneinheiten oder Beschäftigten zugeordnet sind, sollen mehrheitlich in einem wettergeschützten und abschließbaren Raum platziert werden. In größeren Fahrradabstellanlagen ist außerhalb der Bewegungsfläche zusätzlich eine Fläche von 2 qm (pro 20 Abstellplätze) für Kinder- oder Lastenanhänger und ähnliches vorzusehen.

## **Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Fahrradabstellplätzen**

---

(3) Der Flächenbedarf für einen Fahrradabstellplatz beträgt 1,90 m x 0,65 m Abstellfläche zuzüglich Bewegungsfläche (Tiefe mindestens 1,30 m, bei Senkrechtaufstellung mindestens 1,80 m). Bei einer funktional gleichwertigen technischen Lösung kann von diesen Maßen abgewichen werden. Die einzelnen Abstellplätze müssen direkt zugänglich sein. Hintereinander liegende notwendige Fahrradabstellplätze sind nur bei Fahrradabstellplätzen, die gemeinsam einer Wohneinheit zugeordnet sind, zulässig.

(4) Fahrradabstellplätze, die nicht direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen über einen ausreichend breiten Erschließungsweg erreichbar sein. Der Erschließungsweg sollte mindestens 1,20 m breit sein und darf nicht mehr als drei Türen, Tore oder Engstellen aufweisen.

(5) Im Regelfall sind die Fahrradabstellplätze auf dem Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche einzurichten. Alternativ ist eine Anordnung maximal ein Geschoss unter oder über der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig, sofern eine Erschließung über befahrbare Rampen (Neigung max. 15%), über Schieberillen entlang Treppen oder ausreichend große Aufzüge gewährleistet ist.

(6) Bei Fahrradabstellplätzen für Besucherinnen und Besucher ist in besonderem Maße auf eine gute Auffindbarkeit und leichte Zugänglichkeit zu achten. Sie sollen möglichst in der Nähe der Eingangsbereiche angeordnet werden und direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche und auf gleichem Niveau zu erreichen sein. Auf Türen/Tore soll möglichst verzichtet werden. Ein Wetterschutz kann, muss aber nicht vorgesehen werden.

(7) Fahrradabstellplätze sind grundsätzlich mit fest verankerten Einstell- oder Anlehnvorrichtungen auszustatten, die es ermöglichen, den Fahrradrahmen anzuschließen. Reine Laufradhalter sind unzulässig.

### **§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensbestimmungen weiterzuführen.